

Abfallsatzung mit eingearbeiteter 3. Änderung vom 23.04.2018

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80), der §§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rockenberg in der Sitzung am 18.11.2013 folgende

ABFALLSATZUNG – Abfs -

beschlossen

Teil I

§ 1 AUFGABE

(1) Die Gemeinde betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Gemeinde umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Gemeinde informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Gemeinde Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG

(1) Der Abfalleinsammlung der Gemeinde unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind

- a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG
- b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Abfälle),
- c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 2 HAKA und Altgeräte nach dem ElektroG der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der/die Abfallbesitzer/in die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Gemeinde sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a. Papier, Pappe und Kartonage (PPK),
- b. kompostierbare Garten- und Küchenabfälle ,
- c. sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
- d. sperrige Abfälle,

(2) Die in Abs. 1 genannten Abfälle zur Verwertung sind in dem dazu bestimmten Gefäß, das in der Nenngröße von 120 l (Buchst. b.) und 240 l (Buchst. a.) zugelassen ist, von dem/der Abfallbesitzer/in zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(3) Die in Abs.1 Buchst. d genannten sperrigen Abfälle sind von dem/der Grundstückseigentümer/in oder dem/der Abfallbesitzer/in der Gemeinde rechtzeitig vorab anzumelden. Die Abholung dieser Abfälle erfolgt zu den mitgeteilten Terminen.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. c genannten Gartenabfälle veranstaltet die Gemeinde Rockenberg viermal jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle möglichst gebündelt von der/dem Abfallbesitzer/in zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.

(5) Die Abfuhrtermine für die im Abs. 1 (a-d) genannten Abfälle werden rechtzeitig in geeigneter Form (s. Abfallkalender) bekannt gegeben.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM

(1) Die Gemeinde oder Dritte sammeln im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a. Glas
- b. Textilien
- c. Korken
- d. Astschnitt

(2) Die Gemeinde oder Dritte stellen zur Einsammlung der in Abs. 1 a bis d genannten Abfälle Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden. Die Standorte der Sammelbehälter können bei der Gemeindeverwaltung erfragt werden und werden in geeigneter Form (s. Abfallkalender) bekannt gegeben.

(3) Korken (Abs. 1c.) können im Rathaus abgegeben werden.

(4) Die in Abs. 1 genannten Abfälle sind von dem/der Abfallbesitzer/in zur Annahmestelle bzw. Sammelbehälter zu bringen. Die Entsorgungszeiten sind zu beachten.

(5) Entgegen § 2 Abs. 1 können die Abfälle / Abfallarten:

- (a) Sperrmüll
- (b) Altholz der Kategorie Klasse AI bis AIII nach der Altholzverordnung
- (c) Metall
- (d) Flachglas
- (e) Grünabfall
- (f) Bauschutt
- (g) Papier, Pappe, Kartonagen
- (h) Elektrokleingeräte

- (i) Elektrogroßgeräte
- (j) Kühlgeräte
- (k) Pkw- und Motorradreifen
- (l) Behälterglas
- (m) Leichtverpackungen
- (n) Altkleider
- (o) Korken

auch bei folgenden Recyclinghöfen des Abfallwirtschaftsbetriebes des Wetteraukreises (AWB) in

Butzbach, Friedberg/Bad Nauheim, Echzell, Rosbach, Büdingen, Gedern,
Karben, Nidda, Niddatal, Ortenberg

gegen die entsprechende Gebühr angeliefert werden.

(6) Die in Abs. 1d und Abs. 5 genannten Abfälle sind von dem/der Abfallbesitzer/in zu den dafür geltenden Regelungen zur Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden durch die Gemeindeverwaltung gem. § 11 oder durch den AWB in geeigneter Form bekannt gegeben.

§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)

(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist von dem/der Abfallbesitzer/in in den ihm zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 80 l
- b) 120 l
- c) 240 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Gemeinde oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Gemeinde Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Gemeinde den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaft Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe (Gefäß oder Deckel). In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen und in das blaue Gefäß der Papierabfall.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten jeweils bis 6.00 Uhr an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder – soweit keine Gehwege vorhanden sind – am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Die Abfallgefäße sind dabei, in Abstimmung mit den Anwohnern der jeweiligen Straße, grundsätzlich auf einer Straßenseite bereit zu stellen. Der Straßenverkehr darf nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt oder behindert werden. Nach erfolgter Leerung sind die Gefäße zügig auf das Grundstück zurück zu stellen.

(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Gemeindevorstand bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei der Gemeindeverwaltung zu erwerben.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Gemeindevorstand. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das jeweils kleinste zugelassene Abfallgefäß für Rest-, Bio- und Papierabfall (= Behältersatz) vorgehalten und zur Verfügung gestellt werden. Eine Kombination verschiedener Behältergrößen ist möglich.

(8) Auf Basis statistischer Erhebungen, allgemeiner Erfahrungen und gerichtlichen Entscheidungen wird von einer Mindestabfallmenge von 6,5 Liter pro Person und Woche ausgegangen.

Folgende Gefäßverteilung für Restmüll wird daher empfohlen:

Grundstück von 1 bis 4 Personen	80 l
Grundstück von 5 bis 6 Personen	120 l
Grundstück von 7 bis 8 Personen	2 x 80 l
Grundstück von 9 bis 10 Personen	80 l + 120 l
Grundstück ab 11 Personen	240 l

Personen in diesem Sinne ist jede/r beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz gemeldete/r Einwohner/in.

(9) Der Gemeindevorstand kann auf besonderen, begründeten und schriftlichen Antrag zulassen, dass für Restmüll eine andere Zuteilung erfolgen kann und dass mehrere Haushalte auf dem gleichen Grundstück gemeinsam Abfallgefäße benutzen.

(10) Familien mit Kindern unter drei Jahren und Haushalten mit Personen, die an Inkontinenz erkrankt sind, werden kostenlos Windelsäcke von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

Laubsäcke können bei der Gemeindeverwaltung erworben werden.

(11) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes jeweils ein 120-l-Gefäß für Bioabfälle und ein 240-l-Gefäß für Papier, zugeteilt. Von dem/der Anschlussnehmer/in gewünschte weitere Gefäße können auf schriftlichen Antrag gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Die Abfallbehälter sind mit einem integrierten Identsystem ausgestattet, einem Grundstück zugeordnet und werden bei der Entleerung separat erfasst. Die Abfuhrfahrzeuge verfügen über ein geeichtes Wiegesystem, deren erfasste Gewichtsdaten können auf Wunsch bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

(12) Änderungen im Gefäßbedarf hat der/die Anschlusspflichtige unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

(13) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE

(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Gemeinde. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Gemeinde öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Abfallkalender der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Gemeinde gibt in ihrem in Abs. 1 genannten Abfallkalender auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA §2 Abs. (2) b = Kleinmengen gefährlicher Abfälle, Gelber Sack und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jede/r Eigentümer/in, Erbbauberechtigte, Nießbraucher/in oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Abfallbehältersatz (§ 8 Abs. 7) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Gemeindevorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der/die Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur auf 3 Jahre befristet und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der/Die Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der/die neue Grundstückseigentümer/in.

(5) Darüber hinaus hat der/die Anschlusspflichtige der Gemeinde alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jede/r Abfallerzeuger/in oder –besitzer/in ist verpflichtet, seine/ihre Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a. Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
- b. Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e. pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.

§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN

(1) Den/Der Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG

Witterungsbedingt, durch technische Störungen und durch höhere Gewalt, kann es zu Störungen und Verzögerungen bei der Abfalleinsammlung kommen

Die Gemeinde sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

Teil II

§ 14 GEBÜHREN

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Gemeinde Gebühren.

(2) Die Abfuhrintervalle sind für Restmüll alle drei Wochen, für Bioabfälle alle zwei Wochen, in den Monaten Mai bis September wöchentlich, und für Papierabfälle monatlich. Gartenabfälle werden fünfmal im Jahr kostenlos zur Verwertung abgefahren. Astschnitt kann, wie im Abfallkalender angegeben, kostenlos zur Verwertung abgegeben werden.

(3) Gebührenmaßstab für den Behältersatz (Rest, Bio- und Papierbehälter) ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restabfall. Als Entsorgungsgebühr werden für den Behältersatz erhoben:

-	80 Liter	126,00 Euro / Jahr
-	120 Liter	150,00 Euro / Jahr
-	240 Liter	222,00 Euro / Jahr
-	2 x 80 Liter	174,00 Euro / Jahr
-	80 + 120 Liter	198,00 Euro / Jahr

(4) Müssen Abfallgefäße, z.B. wegen Diebstahl oder unsachgemäßer Behandlung ersetzt oder getauscht werden, werden von dem/der Gebührenpflichtigen folgende Gebühren erhoben:

80 l Gefäß	29,00 €
120 l Gefäß	23,80 €
240 l Gefäß	31,00 €

Der Tausch von kleineren in größere Müllgefäße und umgekehrt erfolgt 1 x pro Jahr kostenfrei. Für weitere Wechsel berechnet die Gemeinde 8,50 € pro weiteren Austausch (max. ein Behältersatz).

(5) Die Gebühr für ein zusätzliches Restmüllgefäß

- Restmüll 80 Liter 48,00 Euro / Jahr
- Restmüll 120 Liter 72,00 Euro / Jahr
- Restmüll 240 Liter 144,00 Euro / Jahr

Die Gebühr für ein zusätzliches Bioabfallgefäß beträgt 66,00 €/Jahr
Die Gebühr für ein zusätzliches Altpapiergefäß beträgt 12,00 €/Jahr

(6) Die Gebühr für das Ausleihen von Abfallgefäßen für Einzelveranstaltungen beträgt pauschal 10 €.

(7) Die Gebühr für Sperrmüll beträgt bei Abholung am Grundstück für die ersten 100 kg pauschal 35,-- € und über 100 kg werden für weitere je 5 kg eine Gebühr von 1,75 € berechnet. Die Pauschale von 35,-- € entfällt für die erste grundstücksbezogene Sperrmüllabfuhr pro Kalenderjahr. Das Gewicht wird durch ein geeichtes Wiegesystem am Abfuhrfahrzeug festgestellt und elektronisch dokumentiert. Die Gebührenpflicht für Sperrmüll entsteht mit der Bereitstellung.

(8) Restmüllsäcke werden zum Stückpreis von 3,50 € in der Gemeindeverwaltung abgegeben.

Laubsäcke (Abfuhr nur mit Grünschnitt) mit einem Volumen von 120 l werden zum Stückpreis von 1,-- € in der Gemeindeverwaltung abgegeben.

(9) Abfälle mit dem so genannten „Grünen Punkt“ unterliegen der Entsorgung durch das Duale System Deutschland (DSD) und nicht der Gemeinde. Die Abfälle werden im „Gelben Sack“ gesammelt und an den im Abfallkalender angegebenen Terminen abgefahren. Gebühren werden dafür nicht erhoben. Gelbe Säcke werden an den benannten Ausgabestellen kostenlos abgegeben.

(10) Die Gebühr für das 80 l Restmüllgefäß gem. Abs. 2 kann auf Antrag des/der nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten nachträglich auf die Hälfte des Gebührensatzes reduziert werden. Voraussetzung ist, dass das Grundstück lediglich durch 1 Person bewohnt wird, hier nur 1 Restmüllgefäß mit 80 l Volumen zur Verfügung steht und die Reduzierung durch die erfasste Abfallmenge nachweislich begründet ist.

§ 15 GEBÜHRENPFLICHTIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR

(1) Gebührenpflichtig ist der/die Grundstückseigentümer/in, im Falle eines Erbbaurechts der/die Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alte/r und neue/r Eigentümer/in bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Bereitstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gemeinde erhebt die Gebühr jährlich, in Form von vierteljährlichen Abschlagszahlungen.

(4) Die Gebühr für sperrige Abfälle wird durch Verwiegen der sperrigen Abfälle beim Abholen am Abfuhrfahrzeug ermittelt (Kilogramm x Gebühr nach § 14 (7)). Es ergeht ein besonderer Bescheid.

(5) Die grundstücksbezogenen Entsorgungsgebühren nach §§ 14 u. 15 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 10 Abs. 6 KAG).

Teil III

§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2 eingibt,
4. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt,
5. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
6. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
7. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,
8. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
9. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,
11. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
12. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
13. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Rockenberg, den 19.11.2013

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rockenberg

(Manfred Wetz)
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Satzungsart	bekannt gemacht am	Bekanntmachungsorgan gem. § 7 (1) Hauptsatzung	in Kraft getreten am
Abfallsatzung	30.11.2012	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.01.2014
1. Änderung	13.10.2015	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.01.2016
2. Änderung	25.11.2016	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.01.2017
3. Änderung	25.04.2018	Butzbacher Zeitung Wetterauer Zeitung	01.05.2018